



Vormerk über die Gerüstüberprüfung

gem. § 61, Abs. 1 der Bauarbeiterschutverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994

Gerüstüberprüfung durch den Aufsteller

Aufstellungsfirma:

Benutzungsfirma:

Baustelle:

Beschreibung des Standortes:

Bauart des Gerüsts:

Umfang:

Verwendung als: Arbeitsgerüst Schutzgerüst

Art des Gerüsts: Leitergerüst Metallgerüst Verfahrbares
Standgerüst
 Bockgerüst Konsolgerüst Ausschussgerüst
 Gerüst für Arbeiten an Schornsteinen Hängegerüst Behelfsgerüst

Überprüfung anlässlich Neuaufstellung Umstellung Änderung
 nach besonderen Vorkommnissen (Grund:
.....)

Überprüfung durchgeführt von:

am:

Die Aufstellungsfirma bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst durch geeignete, fachkundige und hierzu berechnete Personen bzw. unter fachkundiger Aufsicht aufgestellt wurde und den Gerüstbauvorschriften des 7. Abschnittes der Bauarbeiterschutverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 sowie der ÖNORM B 4007, Ausgabe 1. 1. 1995 entspricht.

Bei der Überprüfung durch die oben stehende geeignete, fachkundige und berechnete Person der Aufstellungsfirma wurden alle verwendeten Gerüstbauteile auf offensichtliche Mängel überprüft sowie der Unterbau des Gerüsts, seine Verbindungen und Verankerungen, ferner die Standsicherheit, Tragfähigkeit und Begehbarkeit untersucht und der einwandfreie Zustand festgestellt.

Für die Aufstellungsfirma:

Datum

Anmerkung: Diese Bestätigung muss am Aufstellungsort des Gerüsts jederzeit zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufliegen.

Stand: September 2000

HUB - 102 - 1100

Checkliste für Überprüfungen von Gerüsten durch den Benutzer

(ab einer Absturzhöhe von 2 Metern oder über Gewässern oder Stoffen, in denen man versinken kann)

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
- Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
- Für fahrbare und verfahrbare Hängegerüste gelten darüber hinaus die Kriterien der Abnahmeprüfung und mindestens einmal jährlich wiederkehrenden Prüfung durch ZT, TÜV oder Amtssachverständigen.
- Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden; es ist aber auch eine Eintragung im Bautagebuch möglich.)

Eventuelle Mängel sind vor der Benützung unbedingt zu beseitigen.

a) Ausführung (in Sonderfällen muss ein statischer Nachweis aufliegen)

- Laut Anleitung der Aufstellungsfirma
- Gemäß Angaben der Benützungsfirma
- Plangemäß

b) Standsicherheit

- Verwendetes Material durch Augenschein geprüft
- Verbindungs- und Verankerungsmittel durch Augenschein geprüft
- Aufstandsflächen geprüft
- Ausreichende Aussteifungen (Diagonalen) vorhanden
- Leitern, Stiegen, Übergänge (sicherer Zugang zu Arbeitsplätzen), Verbindungen mit dem Gerüst geprüft.
- Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (nur bei fahrbaren Gerüsten) geprüft.

c) Absturzsicherungen (bei Brettern aus Holz muss die Mindeststärke 12 x 2,4 cm betragen)

- Brustwehr durchgehend vorhanden und in Ordnung (ca. in 1 m Höhe)
- Mittelwehr durchgehend vorhanden und in Ordnung (lichter Abstand max. 47 cm - jeweils zur Brust- und Fußwehr)
- Fußwehr durchgehend vorhanden und in Ordnung (mind. 12 x 2,4 cm)
- Endabsicherung vorhanden und in Ordnung
- Wehren gesichert gegen unbeabsichtigtes Lösen
- Blende 50 cm (für Fanggerüst) vorhanden und in Ordnung; falls begangen wird: Brustwehr vorhanden und in Ordnung
- Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitiger Belagskante max. 30 cm
- Ausnahmefall: Abstand cm, weil

d) Gerüstbelag (Bei Pfostenbelag unbedingt Gerüstpfosten verwenden; Pfosten mind. 5 cm dick und 20 cm breit, dicht liegend, bei Auflagen mind. 20 cm überstehend, bei Endauflagen max. 30 cm; doppelte Lage, wenn das Fanggerüst 4 m unter der Absturzkante angebracht ist)

- Durchgehend vorhanden und in Ordnung

e) Aufstiege

- Vorhanden und in Ordnung

f) Kennzeichnung für Verkehrsteilnehmer

- Nicht vorhanden, weil nicht erforderlich
- Vorhanden und in Ordnung

g) Nicht isolierte elektrische Anlagen (Leitungen) in der Nähe

- Nicht vorhanden
- Vorhanden und durch EVU gesichert

h) Seilumlenkrollen von Materialaufzügen oder Winden

- Nicht vorhanden
- Entfernung größer als 2,5 m
- Entfernung geringer als 2,5 m, gegen Handeinzug gesichert

i) Eventuelle Anmerkungen

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Für die Benützungsfirma:

Datum

Anmerkung: Die oben angeführten Punkte stellen nur die wichtigsten Prüfkriterien dar.
Die BauV, Abschnitt 7, §§ 55-73, ist unbedingt zu beachten!